

# SATZUNG

## I. FIRMA UND ZWECK

### § 1 Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: STERN-EEG eGen
2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 4191 Vorderweißenbach.
3. Die Genossenschaft ist Mitglied beim Raiffeisenverband OÖ. als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt dessen Revision.

### § 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinne erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
  - a. Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen wie etwa die Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen;
  - b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
  - c. Verkauf der selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen im Tätigkeitsgebiet insbesondere an die Mitglieder;
  - d. Aggregation des Angebots oder der Nachfrage der Mitglieder wie etwa der gemeinsame Einkauf von Strom unter Wahrung der freien Lieferantenwahl der Mitglieder;
  - e. Pachtung, Contracting und Leasing von Windenergieanlagen im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft;
  - f. Beschaffung und Verwertung von Biomasse, insbesondere von Hackschnitzel und sonstigen Brennstoffen zum Zwecke der Gewinnung, der Abgabe und des Verkaufs von Wärme, Kälte und elektrischer Energie sowie der Trocknung bzw. des Verkaufs von Biomasse;
  - g. Andere Energiedienstleistungen wie etwa die Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbare Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität; der Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:

- a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
- b. sich an juristischen Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts nach Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes zu beteiligen;
- c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet**

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürliche Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition der Kleinunternehmen oder der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gemäß Artikel 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs 1 EIWOG - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet umfasst die politischen Bezirke Urfahr-Umgebung und Rohrbach.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
4. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
5. durch Ausschluss.

## **§ 6 Ausschließung von Mitgliedern**

1. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann unter anderem dann erfolgen, wenn
  - a. das Mitglied, trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses, in schwerwiegender oder wiederholter Weise gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
  - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt;
  - c. das Mitglied trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen 8 Tagen an die gemäß § 9 Abs 6 maßgebliche Anschrift mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt ist, ansonsten bei der Generalversammlung zu erheben, der/die endgültig entscheidet.
4. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates, sofern ein solcher bestellt ist, ansonsten bis zur Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte nicht ausüben.
5. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

## **§ 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen**

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, nicht aber auf Beteiligung an der satzungsmäßigen Rücklage oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. In dem Geschäftsjahr des Ausscheidens oder der Kündigung sind sie noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 verpflichtet.
2. Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidensjahres berechnet und dürfen erst 1 Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden (Fälligkeit). Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten der satzungsmäßigen Rücklage.
3. Der vorstehende Absatz 2 ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 Absatz 1 der Satzung analog heranzuziehen ist.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
  - a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
  - b. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten;
  - c. juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:
  - a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen, der binnen 14 Tagen ab Beitritt zu begleichen ist. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
  - b. Ein Geschäftsanteil beträgt € 100,- (in Worten: EURO einhundert).
  - c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.
3. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Die genossenschaftliche Nachschusspflicht wird ausgeschlossen, sodass die Haftung auf den Geschäftsanteil beschränkt ist.
4. Beitrittsgebühr: Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
5. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit Unterfertigung der Beitrittserklärung zum gleichzeitigen Abschluss einer gesonderten Energieliefer- und/oder Energiebezugsvereinbarung mit der Genossenschaft. Zustellungen: Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift, Emailadresse, Namensänderungen und sonstige relevante Daten (zB Zählpunkt gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift oder

Emailadresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustellanschrift mehr hat oder eine Übermittlung an die zuletzt bekanntgegebene Emailadresse aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht möglich ist.

### **III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT**

#### **§ 10 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. Der Vorstand;
- b. Gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- c. die Generalversammlung.

#### **DER VORSTAND**

##### **§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens jedoch fünf Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf vier Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.
3. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
4. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.

Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Dieser Stellvertreter ist unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen. Wurde ein Aufsichtsrat nicht bestellt, so ist jedes Mitglied der Genossenschaft berechtigt sich an den Revisionsverband zu wenden und mit dessen Unterstützung eine Generalversammlung einzuberufen.

5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
3. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

## **DER AUFSICHTSRAT**

### **§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer**

1. Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab,

an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

### **§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
3. Der Aufsichtsrat hat für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

## **DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### **§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gemäß § 84 GenG oder gemäß §§ 11 Abs 4 bzw. 13 Abs 4 der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort in den politischen Bezirken Urfahr-Umgebung oder Rohrbach abzuhalten.

### **§ 16 Delegiertenversammlung**

1. Solange die Genossenschaft mindestens 500 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten werden (§ 23 Abs. 2 lit e der Satzung). Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben, wenn sie nicht als Delegierte gewählt sind, nur das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Für die Einberufung und Abhaltung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegierten werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen gewählt:
  - a. Zur Durchführung der Wahl der Delegierten und zur besseren Betreuung der Mitglieder wird das Genossenschaftsgebiet vom Vorstand in Sprengel geteilt. Die Sprengelteilung ist vom Vorstand gemäß § 27 der Satzung bekanntzumachen.

- b. Die Mitglieder, die im betreffenden Sprengel ihren Wohnsitz oder Sitz haben, sind vom Vorstand in einer Liste zu erfassen und bilden die Sprengelversammlung. Im Zweifelsfall werden Mitglieder durch Vorstandsbeschluss einem Sprengel zugeordnet. Jedes Mitglied kann nur in einem Sprengel stimmberechtigt sein.
- c. Die Sprengelversammlungen sind einmal jährlich im betreffenden Sprengel abzuhalten. Die Sprengelversammlung ist vom Sprengelobmann bzw. in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen. Unterlassen diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt. Die Einberufung der Sprengelversammlung erfolgt gem § 27 der Satzung. Die Sprengelversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Sprengelmitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Sprengelversammlung können nach Abwarten einer halben Stunde die erforderlichen Beschlüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Sprengelmitglieder gefasst werden, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- d. Für je 50 Mitglieder eines Sprengels kann aus dem Kreis der Sprengelmitglieder ein Delegierter gewählt werden. Weiters haben die Sprengelmitglieder aus dem Kreis der gewählten Delegierten einen Sprengelobmann und einen Sprengelobmannstellvertreter zu wählen. Die Wahl der Delegierten, des Sprengelobmannes und des Sprengelobmannstellvertreters erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugehört. Scheiden Delegierte während der laufenden Funktionsperiode aus, kann eine Sprengelversammlung zur Durchführung von Ergänzungen einberufen werden. Die Funktionsperiode der Delegierten läuft analog der Funktionsperiode der gewählten Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.
- e. Für jeden zu wählenden Delegierten bzw. für den Sprengelobmann und den Sprengelobmannstellvertreter haben die Delegierten eines Sprengels einen Wahlvorschlag einzubringen. Aufgrund weiterer von anderen Sprengelmitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind als Delegierte bzw. als Sprengelobmann und Sprengelobmannstellvertreter nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Termin der Sprengelversammlung muss mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach erfolgter Bekanntmachung zu der betreffenden Sprengelversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Sprengelversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen.
- f. Den Vorsitz in der Sprengelversammlung führt der Sprengelobmann oder in dessen Verhinderung der Sprengelobmannstellvertreter. Sind diese verhindert, hat ein vom Einberufenden zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates den Vorsitz in der Sprengelversammlung zu führen. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Sprengelobmann oder den Sprengelobmannstellvertreter betreffen, hat ein anderer Delegierter den Vorsitz zu führen.
- g. Im Übrigen gelten für die Wahl der Delegierten, des Sprengelobmannes und des Sprengelobmannstellvertreters und die Abwicklung der Sprengelversammlung die Bestimmungen der §§ 8 Abs 1 bis 4, 17 Abs 4, 18, 19 Abs 1 und Abs 3, 20 Abs 2, 22 Abs 4 und 5, 24 Abs 3 bis 7 und 27 Abs 2 sinngemäß. Bei der Sprengelversammlung sind Berichte über die Tätigkeit, die wirtschaftliche Entwicklung und die aktuellen Revisionsergebnisse der Genossenschaft zu erstatten. Ferner sollen alle Fragen, soweit sie die Belange der Genossenschaft und die Interessen der Sprengelmitglieder betreffen, beraten und erörtert werden, insbesondere die Vertretung des Sprengels in den Organen der Genossenschaft. Beschlüsse können jedoch nur hinsichtlich der Wahl der Delegierten, des Sprengelobmannes und des Sprengelobmannstellvertreters gefasst werden.

3. Über die Sprengelversammlung, in welcher Wahlen stattfinden, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, dem von ihm bestimmten Protokollführer und einem von der Sprengelversammlung zu wählenden Protokollmitfertiger zu unterfertigen und unverzüglich dem Vorstand der Genossenschaft zuzuleiten ist.
4. Von der Abhaltung von Delegiertenversammlungen ist wieder abzugehen, wenn es die Delegiertenversammlung selbst beschließt oder es von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den Vorstand zu richten.

### **§ 17 Einberufung der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 27 unter Angabe der Tagesordnung.
3. Unterlassen der Obmann bzw im Falle von dessen Verhinderung die Obmann- Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, auch jedes Mitglied der Genossenschaft (mit Hilfe des Revisionsverbands) dazu berechtigt.
4. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder bzw Delegierte, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag gegebenenfalls an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. Der Revisor und der zuständige Revisionsverband sind vom Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

### **§ 18 Einberufungsfrist**

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 27 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

### **§ 19 Tagesordnung der Generalversammlung**

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.

4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

### **§ 20 Vorsitz in der Generalversammlung**

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Raiffeisenverbandes OÖ zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

### **§ 21 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens so viele Mitglieder bzw. Delegierte anwesend oder vertreten sind, dass sie die Hälften der Stimmen auf sich vereinen.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung so vieler Mitglieder bzw. Delegierter notwendig, dass sie mindestens zwei Drittel der Stimmen auf sich vereinen.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

### **§ 22 Beschlussfassung und Abstimmung**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 24 Abs 5 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismwahrende Spaltungen, über die Auflösung der Genossenschaft sowie über den Ausschluss von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.

6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

### **§ 23 Befugnisse der Generalversammlung**

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder bzw. von den Delegierten in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a. Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht getzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder;
  - b. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
  - c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
  - d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
  - e. Beschlussfassung über die Abhaltung der Generalversammlung als Delegiertenversammlung;
  - f. Änderung der Satzung;
  - g. Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
  - h. Auflösung der Genossenschaft.

### **§ 24 Wahlen**

1. Die Generalversammlung wählt den Obmann, die Obmann-Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand (gegebenenfalls) nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern bzw. Delegierten eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Bekanntmachung der Einladung gem § 27 der Satzung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Wahlvorschlags und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:
  - a. für den Obmann,
  - b. für dessen Stellvertreter,
  - c. für die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
  - d. für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
  - e. für dessen Stellvertreter und
  - f. für die übrigen Wahlmitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu lit c und f können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

4. Bei der Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlgangs ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
5. Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist tunlichst mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
6. Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmenzähler festzuhalten.
7. Die Wahl ist mit einer Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

#### **IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

##### **§ 25 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses**

1. Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Jahresabschluss ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und – sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde – auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Jahresabschluss ist (gegebenenfalls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichts) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Marktgemeindeamt Vorderweissenbach während dessen Öffnungszeiten aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

##### **§ 26 Gewinnverwendung und Verlustdeckung**

Über die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes entscheidet die Generalversammlung auf Basis eines Vorschlags des Vorstands.

##### **§ 27 Bekanntmachungen**

1. Das offizielle Mitteilungsorgan der Genossenschaft ist ihre Website. Alle Bekanntmachungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder oder an Dritte werden rechtswirksam auf der Website der Genossenschaft ([www.STERN-EEG.at](http://www.STERN-EEG.at)) veröffentlicht, außer in den Fällen, in denen Gesetze andere

Medien vorschreiben. Zusätzlich (aber für die Rechtswirksamkeit nicht erforderlich) erfolgt eine schriftliche Mitteilung in jeglicher Form (Brief, E-Mail, ...) an die Mitglieder. Für Bekanntmachungen gelten die Fristen des § 18.

## § 28 Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung sind die Bücher und Schriften nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vom Revisionsverband zu verwahren.
3. Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

## § 29 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formaler Natur sind, vom Firmenchurchericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Vor Satzungsänderungen ist eine schriftliche Stellungnahme des Revisionsverbandes einzuholen.

Diese Satzung der STERN-EEG eGen wurde in der Generalversammlung vom 12. Juni 2025 beschlossen.



Obmann bzw. dessen Stellvertreter



Vorstandsmitglied